

Beitrags- und Gebührenordnung

des

»Badminton-Sportvereins Werder (Havel) e.V.«

§1 Grundsatz

Diese Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitrags- und Gebührenverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstigen Gebühren. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag gilt für ein Kalenderjahr und ist nach Beitragsgruppe gestaffelt:

Beitragsgruppe	Definition	Jahresbeitrag
Aktiv	Erwachsene über 18 Jahre	96,00 €
Ermäßigt	Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre sowie Studierende	60,00 €
Projekt Verein-Schule	Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich am Jugendtraining (Projekt Verein-Schule) teilnehmen	0,00 €
Familienmitglieder bis 18 Jahre	Kinder von Vereinsmitgliedern bis 18 Jahre nach Registrierung als Mitglied in dieser Beitragsgruppe	0,00 €
Ruhend	Vorübergehende ruhende Mitgliedschaft für bis zu 12 Monate, Folgeanträge sind möglich	0,00 €

§4 Gebühren

- Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 25,00 € und wird mit der Aufnahmebestätigung festgesetzt.
- Mahngebühren werden durch den Vorstand nach billigem Ermessen festgesetzt und richten sich nach dem verursachten Aufwand.

§5 Zahlung und Fälligkeit

- Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags und der Gebühren hat abzugsfrei per Überweisung auf das Bankkonto des Vereins zu erfolgen. Bei der Überweisung sollte zur Erleichterung der Zuordnung das Mitglied und der Beitragszeitraum im Verwendungszweck angegeben werden.
- Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich zum 31.03. bzw. zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres fällig.

- c) Die Fälligkeiten der Gebühren ergeben sich aus den jeweiligen Aufnahme- bzw. Forderungsschreiben.

§6 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach angemessener Frist gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform) oder länger als drei Monate den Beitrag nicht, so kann der Vorstand den sofortigen Ausschluss des Mitgliedes beschließen. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

§7 Stundung und Erlass

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.

Werder (Havel), 15. Juni 2018